Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste
Sektion Nummerierung und Adressierung

CH-2501 Biel, BAKOM, xyz

Einschreiben / Rückschein
B. _____ AG

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Tel. +41 32 327 55 11, Fax +41 32 327 55 55
Biel, 23. April 2008

Verfügung

---

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen **B. _____ AG**

betreffend **Einzelnummer 0906 xxxxxx;**
Einstellung des Nummernwiderrufsverfahrens

1. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 22. August 2007 wurde B. _____ AG (nachfolgend: Nummerninhaberin) die Einzelnummer 0906 xxxxxx (nachfolgend: Nummer) aus dem Bereich Erwachsenenunterhaltung zugeteilt.

Das BAKOM hat davon Kenntnis erhalten, dass die Nummer in der Zeitung […] vom […] publiziert wurde. Die Publikation der Nummer erfolgte dabei zusammen mit zwei andern 0906-Nummern in einer Anzeige. Die drei Nummern wurden in dieser Anzeige alle untereinander aufgelistet. Nach der Auflistung von zwei Nummern, darunter die eingangs erwähnte Nummer, erfolgte die Angabe eines Tarifes „Fr. 2.90/Min." auf einer separaten Zeile in der Anzeige. Nach der Auflistung der Letzten, der drei Nummern, wurde erneut ein Tarif angegeben „Fr. 2.50/Min.", wiederum auf einer separaten Zeile. Die Angabe der Tarife erfolgt dabei zentriert auf der jeweiligen Zeile und in der gleichen Grösse, wie die Angabe der Nummern, im Gegensatz zu diesen aber nicht fettgedruckt.

Mit Schreiben vom 11. März 2008 eröffnete das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ein Nummernwiderrufsverfahren. Die Nummerninhaberin wurde eingeladen, zum Sachverhalt sowie zum Vorwurf der rechtswidrigen Nummernnutzung Stellung zu nehmen und die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu treffen.

Mit Stellungnahmen vom 31. März 2008, informierte die Nummerninhaberin, dass die Anzeige gemäss der im Schreiben vom 11. März 2008 gemachten Vorschläge des BAKOM korrigiert worden sei. Die Nummerninhaberin informierte das BAKOM weiter, dass eine erneute Publikation in der Ausgabe der Zeitung […] vom […] erfolgen werde. Ein entsprechendes Exemplar der Ausgabe werde dem BAKOM zugestellt werden.

Mit Schreiben vom 15. April 2008 liess die Nummerninhaberin dem BAKOM eine Ausgabe der Zeitung […] vom […] zukommen. Darin ist ersichtlich, dass die Publikation der Nummer in der mit Schreiben vom 31. März 2008 angekündigten Weise wie folgt erfolgte: Die Publikation der Tarife erfolgt nun nicht mehr auf einer separaten Zeile. Die Tarife der Nummern werden anschliessend an die jeweilige Nummer, auf der gleichen Zeile, aufgeführt. Die Tarife werden dabei, im Gegensatz zu den Nummern, nicht fettgedruckt.

2. Rechtliches

2.1. Verfahrenseröffnung

Die Zuteilungsverfügung für Einzelnummern des BAKOM verweist in den besonderen Nutzungsbedingungen auf die Preisbekanntgabevorschriften der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV, SR 942.211), welche beim Betrieb der Nummer eingehalten werden müssen. Art. 10 Abs. 1 Bst. q PBV sieht dabei die Preisbekanntgabepflicht für Telefonmehrwertdienste vor.

Die besonderen Nutzungsbedingungen der Zuteilungsverfügung sehen zusätzlich vor, dass bei jeder schriftlichen oder verbalen Bekanntgabe der Nummer der Tarif, den anrufende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu entrichten haben, inklusive Mehrwertsteuer in Franken und Rappen pro Minute bzw. pro Anruf deutlich und unmissverständlich angegeben werden muss.

Art. 13 Abs. 1bis PBV sieht vor, dass dem Konsumenten die Grundgebühr und der Preis pro Minute bekannt zu geben sind, wenn in der Werbung die Telefonnummer oder sonstige Zeichen- oder Buchstabenfolgen einer entgeltlichen Dienstleistung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. q PBV publiziert werden. Kommt ein anderer Tarifablauf zur Anwendung, so muss die Taxierung unmissverständlich bekannt gegeben werden. Diese Preisinformationen müssen in mindestens der gleichen Schriftgrösse bekannt

gegeben werden wie die beworbene Mehrwertdienstnummer. In analoger Anwendung von Art. 7 Abs. 1 PBV muss die Tarifangabe gemäss Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 1. Juni 2004 zudem in unmittelbarer Nähe der Nummer stehen.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) kann das BAKOM die Zuteilung von Adressierungselementen widerrufen, wenn die Inhaberin der Adressierungselemente das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften des Bundesamtes oder die Bestimmungen der Zuteilungsverfügung missachtet. Die Zuteilungsverfügung selbst sieht einen Widerruf und die Ausserbetriebsetzung von einzeln zugeteilten Nummern vor, wenn die Bestimmungen der AEFV, des BAKOM oder der Zuteilungsverfügung missachtet werden.

Beim Betrieb der Nummer wurde gegen das anwendbare Recht verstossen, da bei der Publikation der Nummer die Preisangabe, entgegen den Vorschriften der Zuteilungsverfügung, respektive der PBV, undeutlich und missverständlich erfolgte. In der entsprechenden Anzeige wurden drei Einzelnummern beworben, jedoch nur zwei Tarife angegeben. Die Angabe der Tarife erfolgte ohne entsprechende, ergänzende Hinweise. Auch aus der Anordnung der Nummern und der Tarife in der Anzeige ist nicht deutlich und unmissverständlich ersichtlich, welcher Tarif für die Nummer gilt. Dass es sich dabei um keine deutliche und unmissverständliche Bekanntgabe im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen handelt, deckt sich mit derjenigen Anwendungs- und Auslegungspraxis des Staatsekretariates für Wirtschaft (SECO).

Die Voraussetzung für die Eröffnung eines Nummernwiderrufsverfahrens war somit gegeben.

2.2. Verfahrenseinstellung

Die Verfahrenshoheit bei der Durchführung eines Nummernwiderrufsverfahrens liegt beim BAKOM. Diese Verfahrenshoheit erlaubt es dem BAKOM, ein Verfahren einzustellen, falls die Verletzung des anwendbaren Rechts mit den von der Nummerninhaberin nachgewiesenen Korrekturmassnahmen beseitigt worden ist und die Massnahmen für einen in Zukunft regelkonformen Betrieb der Nummer als ausreichend erachtet werden.

Mit Stellungnahmen vom 31. März und 15. April 2008 hat die Nummerninhaberin nachgewiesen, dass die nötige Korrekturmassnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergriffen wurde. Der Tarif der Nummer wird nun anschliessend an die Nummer publiziert. Die Publikation ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des anzuwendenden Rechts nun deutlich und unmissverständlich.

Das Nummernwiderrufsverfahren wird daher eingestellt.

3. Kosten

Für den Erlass der vorliegenden Verfügung erhebt das BAKOM gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Bst. f des Fernmeldegesetzes (SR 784.10) i.V.m. Art. 2 der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) Verwaltungsgebühren. Diese berechnen sich nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 260 Franken. Bei der Einstellung des Verfahrens werden diese Gebühren erhoben, wenn erwiesen ist oder der begründete Verdacht bestand, dass eine Verletzung des anwendbaren Rechts stattgefunden hatte.

Das vorliegende Nummernwiderrufsverfahren wurde durch das Verhalten der Nummerninhaberin ausgelöst. Die festgestellte Verletzung des anwendbaren Rechts wurde erst aufgrund der Einleitung eines Nummernwiderrufsverfahrens beseitigt. Die Verwaltungsgebühren sind deshalb zu erheben.

Für vorliegendes Verfahren wurden zwei Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühren belaufen sich demnach auf total 520 Franken.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das mit Schreiben vom 11. März 2008 eröffnete Nummernwiderrufsverfahren betreffend die Nummer 0906 xxxxxx wird eingestellt.
2. Die Verwaltungsgebühren betragen 520 Franken und werden B. _____ AG auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
3. Diese Verfügung wird B. _____ AG mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein eröffnet an:

   B. _____ AG

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

François Maurer
Leiter Nummerierung und Adressierung

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.